

Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (WAS) – 1. Änderung

vom 07.06.2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abw. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe vom 03.08.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 ist folgender § 19a einzufügen:

„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) ¹Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die auslesbaren personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

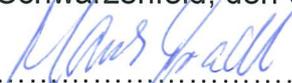
(3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe**

Schwarzenfeld, den 07.06.2019



Hans Gradl

Verbandsvorsitzender